

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 293/2005 betreffend Änderung
des Gesetzes über die politischen Rechte**

(vom 11. Juni 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Mai 2006 folgende von Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, und Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, am 31. Oktober 2005 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Paragraphen 61 des Gesetzes über die politischen Rechte so abzuändern, dass die Beilage eines Beiblattes gemäss Paragraph 60 bei Mehrheitswahlen ohne Vorverfahren obligatorisch wird.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) stellt den Gemeinden für die kommunalen Urnenwahlen grundsätzlich drei verschiedene Wahlverfahren zur Verfügung: die Wahl mit leeren Wahlzetteln, die stille Wahl und die Wahl mit gedruckten Wahlzetteln (gedruckte Wahlvorschläge). Bei der stillen Wahl und der Wahl mit gedruckten Wahlzetteln ist ein Vorverfahren erforderlich, in dessen Verlauf Wahlvorschläge mit den Namen von Kandidierenden einzureichen sind (vgl. §§ 49 ff. GPR). Unter bestimmten Voraussetzungen werden die so Vorgeschlagenen dann ohne Wahlgang für gewählt erklärt (stille Wahl; § 54 GPR) oder es werden ihre Namen auf Wahlzettel gedruckt und diese den Stimmberechtigten zusammen mit den andern Wahlunterlagen abgegeben (gedruckte Wahlvorschläge; § 55 GPR). Liegt weder eine stille Wahl noch eine Wahl mit gedruckten Wahlzetteln vor, erhalten die Stimmberechtigten einen Wahlzettel mit leeren Linien, auf die sie die Namen jener Perso-

nen schreiben können, denen sie die Stimme geben wollen (leerer Wahlzettel).

Die Gemeinden sind frei, in welchem Verfahren sie ihre Behörden wählen lassen wollen. In der Gemeindeordnung können sie für jede Behörde festlegen, ob diese in stiller Wahl gewählt werden kann oder unter Verwendung gedruckter Wahlzettel zu wählen ist (§§ 48 lit. b und 55 Abs. 1 Satz 2 GPR). Schweigt die Gemeindeordnung hierzu, wird die betreffende Behörde unter Verwendung eines leeren Wahlzettels gewählt; ein Vorverfahren mit Wahlvorschlägen (§§ 48 ff. GPR) ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Nach § 61 GPR kann die wahlleitende Behörde den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind; auf diese Weise werden die Stimmberechtigten über die Kandidierenden informiert. Ein Beiblatt ist von vornherein nur dann sinnvoll, wenn es um eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel geht; bei einer stillen Wahl kommt es zu keinem Urnengang, und bei einer Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen sind die Namen der Kandidierenden aus den Wahlzetteln ersichtlich.

2. Das Anliegen des Postulates

Das vorliegende Postulat verlangt eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte in dem Sinne, dass bei «Mehrheitswahlen ohne Vorverfahren» zwingend ein Beiblatt beizulegen sei. Aus der Begründung des Postulates ergibt sich, dass Majorzwahlen von kommunalen Behörden angesprochen sind. Begründet wird das Postulat im Wesentlichen wie folgt: Viele Gemeinden hätten sich wegen des kleineren Verfahrensaufwandes für das Wahlverfahren ohne Vorverfahren (keine stille Wahl; keine gedruckten Wahlvorschläge) entschieden. Der Nachteil dieses Verfahrens sei, dass Kandidierende, die sich frühzeitig und öffentlich um ein kommunales Amt bewerben würden, nicht sicher sein könnten, ob die Stimmberechtigten von ihrer Kandidatur erfahren würden. Die Stimmberechtigten wiederum könnten nur über die Werbung erfahren, wer für ein Amt kandidiere. Mit einem obligatorischen Beiblatt würden Kandidierende, die sich frühzeitig und öffentlich für die Übernahme eines Amtes bereit erklärten, eine gewisse Anerkennung für ihr Engagement erhalten.

3. Beurteilung

Am 9. Mai 2007 hat der Regierungsrat Bericht und Antrag zur Einzelinitiative KR-Nr. 240/2005 erstattet (Vorlage 4406). Die Einzelinitiative verlangt eine Ergänzung von § 61 GPR mit einem zweiten Absatz, wonach die Gemeindeordnung für Gemeindewahlen «ein Beiblatt vorschreiben kann, sofern es weder zu einer stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlzettel kommt.» Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die Einzelinitiative abzulehnen, stellte aber in Aussicht, das Anliegen der Initiative im Rahmen der laufenden Anpassung des GPR an die neue Kantonsverfassung und an das Bundesrecht zu verwirklichen. Zur Begründung führte er an: «Es sprechen gute Gründe für die Verwirklichung der vorliegenden Einzelinitiative. In der Tat kann in einer Gemeinde das Bedürfnis entstehen, für die Wahl gewisser Gemeindeorgane allgemein vorzuschreiben, dass den Stimmberechtigten stets ein Beiblatt abzugeben ist. Dies mag insbesondere bei grossen, politisch weniger im Zentrum stehenden Behörden der Fall sein. Zwar weisen auch Beiblätter Nachteile auf. Neben den höheren Druck- und Verpackungskosten ist hier insbesondere zu erwähnen, dass Kandidierende, die sich nicht rechtzeitig melden und deshalb nicht auf dem Beiblatt erscheinen, gegenüber den dort Aufgeführten faktisch benachteiligt sind. Diese Nachteile wiegen aber nicht so schwer, dass eine Vorschrift in der Gemeindeordnung, wonach für die Wahl eines bestimmten kommunalen Organs stets ein Beiblatt zu verwenden sei, ausgeschlossen werden müsste.»

Diese Einschätzung gilt weiterhin: Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, den Einsatz eines Beiblatts für die Wahl einer kommunalen Behörde vorzuschreiben. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat demnächst den Antrag für eine Revision des GPR unterbreiten, mit der unter anderem auch dieses Anliegen verwirklicht werden soll. Mit Blick auf die erwähnten Nachteile eines Beiblatts sollen die Gemeinden allerdings nicht durch kantonales Recht gezwungen sein, ein solches bei allen kommunalen Mehrheitswahlen, bei denen leere Wahlzettel eingesetzt werden, zu verwenden. Es gibt keine Veranlassung, in diesem Punkt die Gemeindeautonomie einzuschränken.

4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-NR 293/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Notter Husi